

## Tabellarische Darstellung und Bewertung des Abwägungsmaterials im Flächennutzungsplanverfahren

Darstellung und Bewertung der zur 214. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel "Hohenstaufenstraße/Steinstraße" in Köln-Porz-Gremberghoven eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Rahmen eines Anschreibens sowie eines digitalen Beteiligungsportals vom 28.07.2016 bis zum 07.09.2016 durchgeführt. Es sind neun Stellungnahmen in der Zeit vom 30.06.2016 bis zum 05.08.2016 eingegangen.

| TÖB  | Eingang der Stellungnahme | Stellungnahme  | Berücksichtigung ja/nein/teilweise/ Kenntnisnahme | Stellungnahme der Verwaltung   |
|--|---------------------------|--|---|--|
| AöR Stadtentwässerungsbetriebe Köln                    | 22.07.2016                | Keine Bedenken   | Kenntnisnahme                                     |  |
| Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln                 | 11.08.2016                | Keine Bedenken   | Kenntnisnahme                                     |  |
| LVR – Dezernat 2: Gebäude- und Liegenschaftsmanagement | 17.08.2016                | Keine Bedenken   | Kenntnisnahme                                     |  |
| Bezirksregierung Köln Dezernat 32                      | 31.08.2016                | Keine Bedenken   | Kenntnisnahme                                     |  |
| IHK-Industrie- und Handelskammer                       | 02.09.2016                | Keine Bedenken   | Kenntnisnahme                                     |  |
| Stadtwerke Köln GmbH                                   | 09.09.2016                | keine Bedenken.  | Kenntnisnahme                                     |  |
| Deutsche Telekom Technik GmbH                          | 23.09.2016                | Keine Bedenken;<br>Hinweis auf Schreiben vom 14.09.2015 zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb des Bebauungsplan-Verfahrens. | Kenntnisnahme                                     | In dem Schreiben vom 14.09.2015 zum Bebauungsplan-Verfahren werden keine FNP-relevanten Anregungen geäußert. |
| Landesbetrieb Straßenbau NRW                           | 10.08.2016                | Verweis auf die Stellungnahme vom 20.07.2016.  | Kenntnisnahme                                     |  |

| TÖB                   | Eingang der Stellungnahme | Stellungnahme  | Berücksichtigung ja/nein/teilweise/ Kenntnisnahme | Stellungnahme der Verwaltung  |
|-----------------------|---------------------------|--|---|---|
| Bezirksregierung Köln | 12.08.2016                | Es bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes.  | Kenntnisnahme                                     |   |
|                       |                           | Die Zweckbestimmung "Spielplatz" wird nicht in der Plandarstellung und in der Begründung erläutert.  | Ja  | Die Erläuterung der Signets, darunter der Darstellung für "Spielplatz", wurde im laufenden Verfahren in der Legende der Plandarstellungen redaktionell ergänzt. Ebenfalls ist das Signet in der Begründung berücksichtigt und wurde sowohl in der Überschrift, als auch im Text und der tabellarischen Darstellung (unter Auswirkungen der Planänderung) aufgenommen.   |
|                       |                           | Rechtsgrundlage der Begründung ist § 9 (8) BauGB.  | Nein  | Der Paragraph § 9 (8) BauGB dient als Rechtsgrundlage für Bebauungspläne. Der Flächennutzungsplan ist in § 3 Absatz 2 BauGB, bzw. zum Feststellungsbeschluss in § 5 Absatz 5 BauGB rechtlich geregelt.  |
|                       |                           | Das Plangebiet ist Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteiles LB 7.13 "Kleingarten und bahnbegleitende Brachflächen westlich der Steinstraße, Gremberghoven". Bezüglich der Beseitigung eines Teils dieses landschaftsgeschützten Bestandteils ist die Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung im Rahmen des Antrags nach § 6 BauGB vorzulegen. | Ja  | Der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung wurde separat eingeholt, welcher mit Schreiben vom 05.12.2016 keinen Widerspruch gegenüber der Planung äußerte.  |
|                       |                           | Hinsichtlich der Birken-Vorwald-Strukturen ist die Stellungnahme des Trägers der zuständigen Forstbehörde im Rahmen des Antrags nach § 6 BauGB vorzulegen. Soweit es sich um Wald im Sinne des Waldgesetzes handelt, besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht nach § 1a Absatz 2 BauGB.  | Ja  | Der Träger der Forstbehörde wurde während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB innerhalb des Bebauungsplan-Verfahrens beteiligt. Dessen Inhalt ist auch für das Flächennutzungsplan-Verfahren anwendbar. In dieser Stellungnahme fordert das Regionalforstamt bei Umsetzung der Planung, Ausgleichsmaßnahmen zur Waldfläche im Verhältnis 1:1. Ausgleichsmaßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. |